

Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe, herausgegeben im Auftrag der Deutschen, der Berliner, der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen, Luxemburg, Lüttich, Metz und Straßburg. Deutsche Übersetzung von Winfried Aymans u. a. Geleitwort von Joseph Kardinal Höfner. (935.) Butzon und Bercker, Kevelaer, 2. Auflage 1984. Ln. DM 36,—.

Es kann nicht der Sinn dieser Anzeige sein, zum „Codex“ als solchem Stellung zu nehmen. Das Aufzeigen von Anlage und Gestaltung wird man auch dem Nichtfachmann zubilligen.

Kurz nach dem Erscheinen der 1. und rasch vergriffenen Auflage liegt nun eine Neuauflage vor. Für sie wurde die deutsche Übersetzung nochmals überarbeitet und der lateinische Text typographisch besser gestaltet. Die wertvollste Bereicherung stellt das eingehende deutsche Sachverzeichnis dar. Es war eine glückliche Idee, diesen Index auch als Sonderdruck herauszubringen (kart., DM 9,80), so daß auch die Bezieher der 1. Auflage in den Vorteil dieses Registers, durch das der Codex erst wirklich für den täglichen Gebrauch erschlossen ist, kommen können. Neu aufgenommen wurden auch die Apostolische Konstitution zur Durchführung von Kanonisationsverfahren und das *Motu Proprio* über die authentische Interpretation des CIC.

Das Buch darf in keiner Pfarrkanzlei fehlen, aber auch alle Absolventen der Theologiesollten es in ihre Handbibliothek aufnehmen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

SCHWENDENWEIN HUGO, *Beiträge zur Erneuerung des Kirchenrechts.* (Rechtsfragen in Kirche und Staat, Band II). (125.) Selbstverlag, Graz 1984.

Der Ordinarius für Kirchenrecht an der Theol. Fakultät Graz hat die erste Gesamtdarstellung über den neuen Codex unter dem Titel „Das neue Kirchenrecht“ 1983 herausgebracht. Zur Codex-Reform hat er außerdem in vielen Referaten Vorträgen und schriftlichen Beiträgen in verschiedenen Zeitschriften — auch des Auslandes — Stellung genommen. Hier wird eine Auswahl der auf die Kodifizierungsarbeiten und auf den neuen Codex bezogenen Aufsätze wiedergegeben. Die Themen bewegen sich von allgemeinen Überlegungen wie „Rechtsentwicklung im neuen Kirchenrecht“, „Dynamik und Stabilität“, bis zu pastoralen Studien wie „Das neue Eherecht und seine pastoralen Auswirkungen“, „Rechte und Pflichten der Kleriker“, „Der ständige Diakon“; aktuell im Gespräch ist ferner das Thema „Rechte und Pflichten. Katalog der Menschen- und Christenrechte im neuen Kirchenrechtskodex“.

Zu den angezogenen Problemen wird eine klare und zuverlässige Antwort gegeben.

Linz

Peter Gradauer

PAARHAMMER HANS / FAHRNBERGER GERHARD, *Pfarrei und Pfarrer im neuen CIC.* Rechtliche Ordnung der Seelsorge, der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier der Sakramente in der

Christengemeinde. (187.) Herold, Wien 1983. Brosch. S 110,—.

Das Erscheinen des neuen kirchlichen Gesetzbuches stellte die Seelsorger in den Pfarren vor die Aufgabe, sich möglichst rasch mit den neuen Bestimmungen für die seelsorgliche Praxis und für die Amtsführung vertraut zu machen. Hans Paarhammer, Professor für Kirchenrecht an der Theol. Fakultät der Universität Salzburg, und Gerhard Fahrnberger, Professor für Kirchenrecht an der Theol. Hochschule St. Pölten, haben einer Anregung der Österr. Bischofskonferenz Folge geleistet und die Aufgabe übernommen, eine Handreichung zu erstellen, die auf die Bedürfnisse der Pfarrer und ihrer Helfer, Priester wie Laien, ausgerichtet ist und die wichtigsten kirchenrechtlichen Bestimmungen zusammenfaßt. Vf. wollten nicht nur einen Überblick über materiellrechtliche Inhalte der neuen Gesetzgebung in notwendiger Gelehrtheit vorlegen, sondern dazu auch einen Einblick in das geistige Konzept des neuen Codex gewähren. Hans Paarhammer bietet als Einleitung eine Darlegung über das neue Kirchenrecht auf der Grundlage des II. Vatikanums; im Abschnitt „Pfarrgemeinde im neuen Kirchenrecht“ zeichnet er sodann das Bild von „Pfarrei (in Österreich ist die Bezeichnung „Pfarre“ wohl mehr im Gebrauch) und Pfarrer im neuen CIC“ in seinen wichtigsten Sparten. Der 2. Abschnitt über die Verkündigung des Wortes und die Feier der Sakramente hat Gerhard Fahrnberger zum Verfasser. Diese Handreichung hat sich in der Praxis schon bewährt, sie ist in der Hand vieler Pfarrer und ihrer Mitarbeiter; sie ist vorwiegend für österreichische Bedürfnisse abgefaßt und berücksichtigt daher nicht die partikularrechtlichen Bestimmungen, die z. B. in Deutschland in Geltung stehen; so treffen für Deutschland die Auskünfte über Pfarrgemeinderat und Vermögensverwaltung nicht zu. Inzwischen hat auch die Österr. Bischofskonferenz noch einige Dekrete erlassen, etwa über die kirchlichen Benefizien, über die Rechtspersönlichkeit von kirchlichen Einrichtungen im Bereich der Pfarrei; sie können in einer neuen Auflage — zusammen mit der Berichtigung einiger irriger Aussagen (S. 92 ist statt des 13. das 14. Lebensjahr einzusetzen; S. 160 sind die angeführten Beispiele nicht zutreffend) — Aufnahme finden. Summa summarum ist diese Handreichung allen von Nutzen, die in der Pfarrseelsorge mit Tätigkeiten kirchenrechtlicher Art zu tun haben. Ein ausführliches Sachregister, das die informierende Darstellung gut abrundet, erleichtert die Arbeit. Den Verfassern und dem Verlag gebührt für dieses hilfreiche kleine Werk aufrichtiger Dank.

Linz

Peter Gradauer

ZAPP HELMUT, *Kanonisches Eherecht.* (288.) Rombach, Freiburg 1983. Kart. DM 28,—.

Es liegt damit die 6. neu bearbeitete Auflage des von Ulrich Mosiek (†1978) begründeten Eherechtslehrbuches vor; die letzten Auflagen wurden schon von Zapp mitbetreut. Die bisher schon gebotenen und geschätzten Vorzüge bestimmen auch diese Ausgabe: große Klarheit des Stils und der Gedankenführung, Ausführlichkeit in der Darlegung von Begriffen und Materien, wo es nützt, dabei aber doch immer gute Lesbarkeit. Wie von früher schon ge-

wohnt, wird zu jedem Kapitel eine reiche „Literaturauswahl“ geboten. Als kleiner Mangel kann empfunden werden, daß die Fußnoten mit der Literaturauswahl an den Enden der einzelnen Kapitel zu finden sind. Der Darlegung des Stoffes ist eine deutsche Übersetzung der *Canones des Ehegesetzes* (cann. 1055–1165) angefügt; es handelt sich freilich um eine eigene, nicht um die offizielle, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz erstellte Übersetzung, die erst später erschienen ist. Ein ausführliches Register am Schluß erhöht die Nützlichkeit und die Leichtigkeit der Arbeit mit dem schon seit fast zwei Jahrzehnten bewährten Lehrbuch.

Linz

Peter Gradauer

KAISER MATTHÄUS, *Geschieden und wieder verheiratet*. Beurteilung der Ehen von Geschiedenen, die wieder heiraten. (114.) Friedrich Pustet, Regensburg 1983. Kart. DM 12,80.

Für die Seelsorger ist es eine schmerzliche Tatsache, daß die Zahl der Ehescheidungen ständig zunimmt und damit auch die Zahl derer steigt, die mit einem neuen Partner eine neue Ehe geschlossen haben oder schließen wollen. Die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland in Würzburg (1971–1975) und die Bischofssynode in Rom (1980) haben verlangt, eine Lösung zu suchen, daß Geschiedene, die wieder heiraten, nicht weiter dem kirchlichen Leben entfremdet werden, sondern auch am sakramentalen Leben der Kirche teilnehmen können. Der Regensburger Kirchenrechtler stellt einen neuen Lösungsvorschlag vor. Am Prinzip der Unauflöslichkeit der Ehe, das ja ein göttliches Gebot darstellt, wird natürlich nicht gerüttelt. Unter den bisher vorgebrachten Versuchen zur Lösung des Problems der wiederverheirateten Geschiedenen und ihrer Teilnahme an der vollen Sakramentengemeinschaft der Kirche hatte der Hinweis auf die Praxis der Östlichen Kirchen bisher einen festen Platz. In den neuesten Publikationen tritt aber der Aspekt, die Zweitehe als „matrimonium tolerantum“ gelten zu lassen, wieder mehr in den Hintergrund. Vf. schlägt vor, die nur zivil geschlossenen Zweitehen unter dem Gesichtspunkt der Putativehen zu betrachten, die zwar formell ungültig sind, aber von den Partnern nicht so erkannt und betrachtet werden; die kirchliche Rechtsordnung schützt denjenigen, der unter persönlichen Umständen in „gutem Glauben“ gegen die Norm handelt. Auch ein Geschiedener, der eine neue Ehe eingehe, könne dies unter bestimmten Voraussetzungen in der „redlichen Überzeugung“ tun, frei von sittlicher Schuld so handeln zu dürfen. Entscheidend sei hier sein subjektives gutes Gewissen. Vf. verweist darauf, daß viele Geschiedene vor allem aus begründeter Sorge um die Kindererziehung, der sie sich allein nicht gewachsen fühlten, eine neue Ehe eingingen. Es zeige sich also, daß eine solche Ehe zwar immer kirchenrechtlich ungültig sei und deshalb auch keinen Anspruch auf eine Ordnung im äußeren Rechtsbereich habe, in bestimmten Fällen aber nicht als schwer sündhaft zu gelten habe. Dies jedoch wäre die Voraussetzung für einen Ausschluß von den Sakramenten. Der wirksamen Lossprechung von Sünden und der Zulassung der Eucharistie und Krankensalbung stehe lediglich ein „sündhaftes Verhält-

nis“ entgegen. Als reine Disziplinarmaßnahme dürfe die Verweigerung von Sakramenten keineswegs eingesetzt werden; sie sei schließlich nicht zur Belohnung guten Verhaltens gestiftet, sondern zur Versöhnung der Menschen mit Gott. Hier wird zu den bisherigen Vorschlägen ein neuer Aspekt beigebracht; als allgemeine Lösung des Problems dürfte er doch wohl kaum in Frage kommen; für einzelne Fälle stellt jedoch dieser Hinweis auf das „matrimonium putativum“ einen gangbaren Weg dar, der in das Ermessen des jeweiligen Seelsorgers gestellt bleibt.

Linz

Peter Gradauer

PASTORALTHEOLOGIE

ZERFASS ROLF, *Menschliche Seelsorge*. Für eine Spiritualität von Priestern und Laien im Gemeindegemeinschaftsdienst. Herder, Freiburg 1985. Ppb. DM 19,80.

Viele Laien arbeiten heute mit Priestern auch in der amtlichen Seelsorge zusammen. Das erfordert eine gemeinsame Spiritualität, vom Vf. schlicht als „Berufsethos“ übersetzt (8). Dieses kann für die Laien-Mitarbeiter nicht vom Kontrast zum Priestertum her verstanden, aber auch nicht durch Übertragung der priesterlichen Spiritualität auf sie gewonnen werden (9). Daher sucht Zerfaß nach Quellen für eine neue Spiritualität aller Mitarbeiter in der Seelsorge. Er tritt dafür ein, auch Laien den Titel „Seelsorger“ zuzubilligen: „Die Fähigkeit zur Seelsorge ist ein Charisma, eine freie Gabe des Geistes (Eph 4), die der Herr seiner Kirche schenkt und die in keiner Weise auf das Amt beschränkt ist, wiewohl man sich wünschen mag, alle Amtsträger wären Seelsorger“ (92). Zerfaß stützt sich bei der Entwicklung einer gemeinsamen Spiritualität für alle Seelsorger vor allem auf die Bibel, die er reichlich zitiert, interpretiert und meditiert. Er zeigt neue, überraschende Durchblicke: Seelsorge als Gastfreundschaft, den Seelsorger als „verwundeten Arzt“ (98–111), die Brüche in der eigenen Biographie als eine unersetzliche Qualifikation für die Seelsorge („Narben sind Augen“, 105). Mit einem solchen Berufsethos können alle Mitarbeiter in der Seelsorge leben und arbeiten.

Leider findet sich kein Hinweis darauf, daß das Buch aus einzelnen Beiträgen zusammengestellt wurde, die für bestimmte Anlässe gesprochen bzw. geschrieben wurden und z. T. schon in Zeitschriften publiziert sind. Man würde so eher die etwas zufällig wirkende Auswahl der einzelnen Abschnitte sowie auch die Verschiedenheit der Sprache verstehen. Doch jedes Thema ist zur Sache. Alle Mitarbeiter an einer „menschlichen Seelsorge“ werden das Buch mit Gewinn lesen.

Linz

Wilhelm Zauner

FRIEDBERGER WALTER, *Pastoral mit Distanzieren*. Situation — Theologie — Kontaktnahme. (149.) Don Bosco, München 1981. Kart. DM 19,80.

Der Titel des Buchs ist programmatisch. Das Anliegen W. Friedbergers ist die Pastoral mit, nicht an Distanzierten.

Diesem Anliegen dienen bereits die grundsätzlichen Überlegungen über das Phänomen der Distanzie-